

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 15. September 2014  
TE / C46

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Recht

3003 Bern

[recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)

*(Avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zur Verordnungsanpassung im Umweltbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerkttes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Im Rahmen der vorliegenden Anhörung sollen verschiedene Verordnungen im Umweltbereich angepasst werden. Im Vordergrund stehen gemäss Begleitschreiben Anpassungen auf Grund der Erfahrungen mit den Programmvereinbarungen. Die Anpassungen haben aber nicht nur rein technische Auswirkungen sondern auch materielle Auswirkungen auf die jeweiligen Bereiche und betreffen insbesondere auch die Berggebiete und ländlichen Räume. **Nach eingehender Prüfung müssen wir diese Vorlage in der vorliegenden Form ablehnen.** Wir werden unsere ablehnende Haltung nachfolgend detailliert erläutern.

### **Generelle Bemerkung**

Generell müssen wir feststellen, dass die Umsetzung der Grundidee der NFA im Umweltbereich ungenügend erfolgt. Die Grundidee der Zusammenarbeit zwischen

Bund und Kantone bei Verbundaufgaben ist jene, dass sich der Bund auf eine strategische Führungsrolle beschränkt und die Umsetzung an die Kantone delegiert. Aus dieser Aufgabenteilung muss eine Vereinfachung des bürokratischen Aufwandes und damit ein Effizienzgewinn resultieren. Dieser Effizienzgewinn ist bis jetzt im Umweltbereich nicht ersichtlich. Es ist symptomatisch, dass dieser Effizienzgewinn auch im zweiten Wirksamkeitsbericht zur NFA nicht quantifiziert werden konnte. Wir stellen seitens der SAB fest, dass das BAFU bei den Programmvereinbarungen und deren Umsetzung immer noch zu viel Einfluss nimmt auf die konkrete Umsetzung in den Kantonen. Eine Vereinfachung hat dadurch mit der Einführung der NFA nicht statt gefunden. Der Verwaltungsaufwand ist im Gegenteil eher gestiegen, da zusätzlich auch noch die Programmvereinbarungen ausgehandelt werden müssen. Wir erwarten vom BAFU, dass es sich in Zukunft bei Verbundaufgaben auf seine strategische Führungsrolle beschränkt und die Umsetzung den Kantonen überlässt.

### **Wasserbauverordnung**

Bei der Wasserbauverordnung soll neu der Grundsatz eingeführt werden, dass die Nutzniesser und die Schadenverursacher an der Finanzierung von wasserbaulichen Massnahmen beteiligt werden sollen. Wir können es nachvollziehen, dass die Verursacher von Schäden zur Finanzierung beigezogen werden. Das entspricht dem Verursacherprinzip. Hingegen lehnen wir eine Mitfinanzierung durch die Nutzniesser ab. Wir erachten den Schutz vor Naturgefahren als eine hoheitliche Aufgabe. Diese muss primär durch die staatlichen Akteure bereit gestellt und finanziert werden. Dabei ist auf schweizweit einheitliche Standards zu achten. Die Mitfinanzierung durch die Nutzniesser ist eine Art Teilprivatisierung der Naturgefahrenprävention. Sie kann plakativ dazu führen, dass sich finanziell stärkere Nutzniesser einen höheren Schutzgrad erkaufen als finanziell schwächer gestellte. Zudem wird eine finanzielle Beteiligung der Nutzniesser zu zahlreichen Vollzugs- und Abgrenzungsproblemen führen.

Durch die zweite wichtige Neuerung in Art. 2 werden zahlreiche Bauten und Anlagen, welche sich heute in Gefahrenzonen befinden, von Abgeltungen ausgeschlossen, wenn sie dort nicht standortgebunden sind. Diese Bestimmung ist höchst problematisch. Wir können die diesbezügliche Argumentation zwar nachvollziehen, für die betroffenen Besitzer führt die neue Bestimmung aber zu einem Bruch von Treu und Glauben. Die entsprechenden Gebäude und Anlagen drohen massiv an Wert zu verlieren, die neue Bestimmung kommt einer materiellen Enteignung sehr nahe. Wir können dieser neuen Bestimmung in ihrer rückwirkenden Form deshalb nicht zustimmen. Einverstanden wären wir hingegen mit einer entsprechenden Bestimmung ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung. Dann sind die Spielregeln für künftige standortungebundene Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen klar.

### **Waldverordnung**

Mit dem neuen Art. 18, Abs. 4 muss die kantonale Richtplanung die Ergebnisse der forstlichen Planung berücksichtigen. Damit wird eine seit langem erhobene Forderung der SAB erfüllt: die bessere Koordination zwischen Wald und Raumplanung. Es kann nicht sein, dass 31% der Landesfläche (=Waldareal) der Raumplanung entzogen sind. Die SAB ist deshalb mit dieser neuen Bestimmung

einverstanden. Sie deckt sich auch mit der Stossrichtung der zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes.

Problematisch ist die neue Bestimmung in Art. 39, abs. 5, Bst. a wonach in Zukunft keine Abgeltungen mehr gewährt werden an Schutzmassnahmen für standortungebundene Bauten und Anlagen, die zum Zeitpunkt der Erstellung in bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden. Der diesbezügliche Vorschlag deckt sich mit dem Vorschlag in der Wasserbauverordnung. Wir sind auch hier nicht einverstanden mit einer rückwirkenden Änderung, wären aber einverstanden mit einer Änderung der Abgeltungsbestimmungen für standortungebundene Neubauten ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.

### **Verordnung über den Natur- und Heimatschutz**

Mit einer Ergänzung von Art. 13 wird eine bessere Koordination mit der Raumplanung angestrebt, was von der SAB ausdrücklich unterstützt wird.

### **Jagdverordnung**

Mit Art. 15, Abs. 2 sollen die Kantone verpflichtet werden, die Erfordernisse des Arten- und Lebensraumschutzes in ihre kantonale Richtplanung zu übernehmen. Die entsprechenden Planungen werden damit auf kantonaler Stufe behördenverbindlich und somit auch für die Gemeinden. Erst aus den Erläuterungen erschliesst sich die tragweite dieser neuen Bestimmung: demnach sollen Wildtierkorridore, überregionale Wanderkorridore, das Vorland von Wildtierpassagen und Ruhezone von Wildtieren in die kantonale Richtplanung aufgenommen und vor Überbauungen geschützt werden. Bei Nationalstrassen und Eisenbahnen müssten die prioritären Wildtierpassagen mit Unter- oder Überführungen saniert werden. In dem zu Grunde liegenden Bericht des BAFU aus dem Jahr 2001 wurden damals 78 überregionale Korridore bezeichnet, bei denen die Funktionstüchtigkeit von einem wildtierspezifischen Bauwerk wie Wildtierüber- oder -unterführung abhängt. Bei zwei Korridoren bestanden damals bereits Bauwerke, bei acht Korridoren wurde ein solches gebaut und bei vier Korridoren war ein Bauwerk geplant. Somit mussten nach damaliger Einschätzung also noch 64 Korridore mit einem Bauwerk saniert werden, wobei bei vier Korridoren nur ein Kleintierdurchlass als notwendig erachtet wurde. Bei weiteren neun von den 64 Korridoren kann die Funktionsfähigkeit durch eine wildtierspezifische Gestaltung von bestehenden Flussdurchlässen, Autobahnviadukten oder ähnlichem wiederhergestellt oder verbessert werden. Somit verblieben nach damaliger Einschätzung noch 51 Korridore, die wahrscheinlich mit einem grösseren Aufwand saniert werden müssten.

Die SAB lehnt die neuen Bestimmungen ab. Dies aus verschiedenen Gründen. Einerseits bedeuten die neuen Bestimmungen, dass erhebliche Flächen der Schweiz neu unter Schutz gestellt würden. Dabei hat die Schweiz schon mehr als genug Schutzgebiete. Alleine das BLN umfasst 19% der Landesfläche. Andererseits steht insbesondere der Strassenverkehr vor erheblichen Finanzierungsproblemen. In ihren verschiedenen Stellungnahmen, letztmalig in der Stellungnahme zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds NAF hat die SAB deshalb darauf hingewiesen, dass nicht weitere Umweltschutzmassnahmen aus der

Strassenkasse finanziert werden können. Es erscheint symptomatisch, dass weder der BAFU-Bericht aus dem Jahr 2001 noch der erläuternde Bericht zu den Verordnungsanpassungen eine Kostenschätzung enthalten. Schon nur aus diesem Grund ist die Anpassung abzulehnen.

## Zusammenfassung

Die SAB kann den neuen Verordnungsbestimmungen im Umweltbereich nicht zustimmen. Damit wir der Vorlage zustimmen könnten, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Mit den Verordnungsanpassungen muss aufgezeigt werden, wie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen vereinfacht und das Effizienzpotenzial der Aufgabenteilung gemäss NFA ausgeschöpft werden kann.
- Eine rückwirkende Änderung der Spielregeln für standortungebundene Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen wird von uns abgelehnt, wir würden dem aber zustimmen für neue Bauten und Anlagen ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.
- Die behördenverbindliche Verankerung von Wildtierkorridoren und Wildruhezonen in den kantonalen Richtplänen zusammen mit einer Sanierungspflicht in unbekanntem finanziellen Ausmass wird von uns abgelehnt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

### **SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

#### **Résumé :**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) rejette l'ordonnance sur les adaptations d'ordonnances dans le domaine de l'environnement. Notre organisation remarque que ce projet ne tient pas suffisamment compte de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Concrètement, la Confédération doit se limiter à fixer des principes stratégiques de base, alors que les cantons sont responsables de leur exécution. D'autre part, les mesures adoptées doivent permettre une simplification des tâches et non pas engendrer des contraintes administratives supplémentaires. Le SAB s'oppose également à un changement rétroactif des règles du jeu pour les constructions et installations situées dans les zones de danger. Enfin, le SAB rejette la création de zones cantonales protégeant la faune sauvage, qui seraient ancrées au sein des plans cantonaux directeurs. Cette mesure provoquerait, pour les cantons, des coûts dont on ignore l'importance.